

Nachrichten zu den
aktuellen Entwicklungen
der IFRS

Ausgabe 3,
März 2015

International Accounting News

pwc

Inhalt

EU-Endorsement	2
Übersicht über neue Standards und Interpretationen	2
Diskussionen	3
Themen der jüngsten IASB-Sitzungen	3
Projektplan	5
Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB	5
Service	6
Veröffentlichungen	6
Trainings	6
Ansprechpartner in Ihrer Nähe	7
Bestellung und Abbestellung.....	8

EU-Endorsement

Übersicht über neue Standards und Interpretationen

Die nachfolgende Tabelle informiert über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen (Endorsement). Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme enthält das in der Tabelle genannte Datum einen Link zu der entsprechenden Verordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

	verbindliche Anwendung ¹	Endorsement
Jährliche Verbesserungen an den IFRS Zyklus 2010-2012	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 17. Dezember 2014
Jährliche Verbesserungen an den IFRS Zyklus 2011-2013	ab Geschäftsjahr 2015	EU-Verordnung vom 18. Dezember 2014
Änderung des IAS 19, Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge	ab Geschäftsjahr 2016	EU-Verordnung vom 17. Dezember 2014
IFRS 15, Umsatzerlöse aus Kundenverträgen	ab Geschäftsjahr 2017	geplant für Q3 2015
Änderung des IFRS 11, Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 38, Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2015
Änderung des IAS 16 und IAS 41, Landwirtschaft: Produzierende Pflanzen	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2015
Änderung des IAS 27, Einzelabschlüsse (Equity-Methode)	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2015
Jährliche Verbesserungen der International Financial Reporting Standards (Zyklus 2012-2014)	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q3 2015
Änderung an IAS 1, Disclosure Initiative	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q4/2015
IFRS 9, Finanzinstrumente	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für H2/2015
Änderung an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28, Investmentgesellschaften – Anwendung der Konsolidierungsausnahme	ab Geschäftsjahr 2016	geplant für Q1 2016
Änderung des IFRS 10 und IAS 28, Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen	derzeit ab Geschäftsjahr 2016, Verschiebung geplant	verschoben aufgrund geplanter Änderungen
IFRS 14, Regulatorische Abgrenzungsposten	ab Geschäftsjahr 2016	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 18. März 2015).

Diskussionen

Themen der jüngsten IASB-Sitzungen

Der IASB erörterte- teilweise gemeinsam mit dem FASB - folgende Themen auf seiner Februar-Sitzung 2015:

Änderungen an IFRS 15 – Diskussionen der Transition Resource Group for Revenue Recognition (TRG)

IASB und FASB diskutierten über Fragen zu IFRS 15, die von der TRG an sie herangetragen worden waren. Dabei wurden u. a. folgende Entscheidungen getroffen:

Klarstellungen zum Vorliegen einer zeitraumbezogenen Leistungsverpflichtung im Zusammenhang mit Lizenzen

Gemäß IFRS 15 ist die Umsatzrealisierung von Lizenzentgelten abhängig von der Art (*nature*) der zugrundeliegenden Lizenz. Hiernach ist zu unterscheiden, ob ein Unternehmen dem Kunden die Lizenz zu einem definierten Zeitpunkt, so wie diese zu dem Zeitpunkt besteht, gewährt (Nutzungsrecht; zeitpunktbezogene Umsatzrealisierung) oder ob die Lizenz für einen Zeitraum eingeräumt wird und der Kunde Anpassungen an der Lizenz in diesem Zeitraum nutzen kann (Zugangsrecht; zeitraumbezogene Umsatzrealisierung). Für die Einstufung einer Lizenz als Zugangsrecht mit der Folge einer zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung enthalten die Anwendungsleitlinien zu IFRS 15 kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen (s. IFRS 15.B58(a)-(c)). Die Standardsetter entschieden nun, Klarstellungen zur Voraussetzung des IFRS 15.B58(a) in den Standard aufzunehmen. Dieser besagt, dass für das Vorliegen eines Zugangsrechts, der Lizenzvertrag Aktivitäten des Lizenzgebers vorsehen muss, die während der Lizenzlaufzeit wesentliche Auswirkungen auf das dem Vertrag zugrundeliegende geistige Eigentum haben werden bzw. der Lizenznehmer nach vernünftiger Einschätzung erwarten darf, dass derartige Aktivitäten vom Lizenzgeber durchgeführt werden. Hierzu soll klargestellt werden, dass erwartete Aktivitäten des Lizenzgebers dann wesentliche Auswirkungen auf das geistige Eigentum haben, wenn sie den Nutzen des geistigen Eigentums maßgeblich beeinflussen, da

- erwartet werden kann, dass sie die Form (z. B. Design) oder die Funktionalität des geistigen Eigentums verändern oder
- der Wert des geistigen Eigentums für den Kunden wesentlich von der Aktivität des Lizenzgebers beeinflusst wird (z. B. Markenzeichen).

Zusätzlich stellten IASB und FASB klar, dass ein maßgeblicher Teil des Nutzens von geistigem Eigentum auf eine eigenständige Funktionalität des geistigen Eigentums entfallen kann (i. d. R. bei Software-, Film- oder Musikkonzerten). In diesem Fall kann der Nutzen nicht durch Aktivitäten des Lizenzgebers, welche die Funktionalität des geistigen Eigentums unberührt lassen (z. B. Werbemaßnahmen), beeinflusst werden.

Ausnahmevorschrift für umsatz- oder nutzungsbasierte Lizenzentgelte

Für umsatz- oder nutzungsbasierte Lizenzentgelte für geistiges Eigentum enthält IFRS 15.B63 eine Ausnahmevorschrift zu den allgemeinen Umsatzrealisationsregeln des IFRS 15 zur Erfassung variabler Gegenleistungen. Hiernach realisiert der Lizenzgeber derartige Lizenzgebühren erst

- bei tatsächlichem Verkauf (umsatzbasierte Lizenzentgelte) oder der Nutzung (nutzungsbasierte Lizenzentgelte) durch den Lizenznehmer (IFRS 15.B63(a)) bzw.
- mit Erfüllung der Leistungsverpflichtung, der alle oder ein Teil der umsatz- oder nutzungsbasierten Lizenzgebühren zugeordnet worden sind (IFRS 15.B63(b)), wobei der spätere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist.

IASB und FASB entschieden hierzu klarzustellen, dass umsatz- oder nutzungsbasierte Lizenzentgelte, die für die Lizenz an geistigem Eigentum und eine andere Leistungsverpflichtung zu leisten sind (als Beispiel wird eine umsatzbasierte Lizenzgewährung eines Ausstrahlungsrechts an einen Kinobetreiber samt Lieferung von im Kino aufzustellender Werbematerialien genannt), für die Frage der Anwendbarkeit der Ausnahmegvorschrift zur Umsatzrealisierung nicht aufzuspalten sind. Vielmehr ist die Ausnahmegvorschrift des IFRS 15.B63 auf das gesamte Lizenzentgelt dann anzuwenden, wenn dieses im Wesentlichen (*predominant*) für die Lizenzierung des geistigen Eigentums gezahlt wird.

Darüber hinaus entschieden die Standardsetter zusätzlich erläuternde Beispiele zur Identifizierung von Leistungsverpflichtungen in die Beispiele (*illustrative examples*) zu IFRS 15 aufzunehmen.

Die Veröffentlichung eines Entwurfs zur entsprechenden Änderung des IFRS 15 wird derzeit für das 2. Quartal 2015 erwartet.

Bilanzierung von Leasingverträgen

Der IASB diskutierte im Wesentlichen die Übergangsvorschriften des neuen Leasingstandards. In diesem Zusammenhang beschloss der Standardsetter u. a. vorläufig, Unternehmen das Wahlrecht einzuräumen, die derzeit geltende Definition eines Leasingverhältnisses (interpretiert durch IFRIC 4, *Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält*) auf alle Verträge anzuwenden, die am Tag der erstmaligen Anwendung des neuen Leasingstandards bestehen (sog. *grandfathering*). Die Anwendung des Wahlrechts hat zur Folge, dass bestehende Verträge, die nach den bisherigen Regelungen nicht als Leasing eingestuft werden, auch künftig nicht nach den Regelungen des neuen Leasingstandards bilanziert werden müssen, selbst wenn unter Anwendung der neuen Regelungen als Leasing einzustufen wären. Umgekehrt sind die bisher als Leasing eingestuft Verträge nach den neuen Regelungen für Leasingverträge zu bilanzieren und zu klassifizieren, selbst wenn sie nach der neuen Definition kein Leasing darstellen. Macht ein Unternehmen von dem Wahlrecht Gebrauch, hat es die Regelung auf alle im Übergangszeitpunkt bestehenden Verträge anzuwenden und die Ausübung des Wahlrechts offenzulegen.

Ergänzend möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass der IASB im Februar eine Projektzusammenfassung zum Thema „Definition eines Leasingverhältnisses“ veröffentlicht hat, die u. a. die vorläufigen Beschlüsse der letzten Board-Sitzungen mit den Vorschriften des Standardentwurfs von 2013 vergleicht und Beispiele zur Auslegung der künftig geplanten Regelungen enthält. Die Broschüre kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Leases/Documents/Leases-Project-Update-February-2015.pdf>

Darüber hinaus veröffentlichte der IASB kürzlich ebenfalls ein Projekt-Update zu den praktischen Auswirkungen des geplanten Leasingstandards für Leasingnehmer. Diese können Sie unter folgendem Link ebenfalls von der Website des IASB herunterladen:

<http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Leases/Documents/Practical-implications-Leases-Standard-Project-Update-March-2015.pdf>

Sonstiges:

- IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen
- Preisregulierte Tätigkeiten
- Bilanzierung von Versicherungsverträgen
- Disclosure-Initiative - Prinzipien der Offenlegung

- Bestätigung der Einhaltung des erforderlichen Due Process und somit Entscheidung zur Veröffentlichung von Standardentwürfen zu folgenden Themen:
 - IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan
 - IAS 28/IFRS 10 – Eliminierung von Gewinnen aus „downstream“-Transaktionen
- Macro-Hedging
- Post-Implementation-Review des IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*

Projektplan

Übersicht über die derzeitigen Projekte des IASB

Laufende Projekte	PwC-Dokument	2015 Q1	2015 Q2	2015 Q3	2015 Q4
Sonderregelungen für Macro Hedges	<u>DP</u>		Comment letter analysis	–	–
Bilanzierung von Versicherungsverträgen	<u>ED</u>		Redeliberations	–	–
Bilanzierung von Leasingverträgen	<u>ED</u>		–	–	IFRS
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>		Comment letter analysis	–	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2014–2016)	–	–	ED	–	–
IFRS 2 – Klarstellungen zur Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–	–
Klarstellungen zu IFRS 15, die sich aus TRG-Diskussionen ergeben haben	–	–	ED	–	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	Redeliberations	–
Disclosure Initiative					
Prinzipien der Offenlegung	–	–	–	–	DP
Änderung des IAS 7	<u>ED</u>		Public consultation	–	–
IAS 28/IFRS 10 – Eliminierung von Gewinnen aus „downstream“-Transaktionen	–	–	ED	–	–
IFRS 10, IFRS 12, IAS 27, IAS 28, IAS 36 und IFRS 13 – Bewertung notierter Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen zum beizulegenden Zeitwert	<u>ED</u>	–	Redeliberations	–	–
IAS 12 - Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste	<u>ED</u>		Redeliberationa	–	–
IAS 19 und IFRIC 14 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans / Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	ED	–	–
IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen – Umfassender Review	<u>ED</u>	IFRS		–	–
IFRS 3 – "Post-Implementation Review"	<u>RFI</u>	–	Feedback Statement	–	–

Laufende Projekte		PwC- Dokument	2015 Q1	2015 Q2	2015 Q3	2015 Q4
Konzeptionelles Rahmenkonzept		DP	–	ED	–	–
Comment letter analysis	Analyse der eingegangenen Stellungnahmen					
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)					
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards					
IFRS	International Financial Reporting Standard					
Public consultation	Öffentliche Konsultation					
Redeliberations	Erneute Beratungen					
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)					
TRG	Transition Resource Group for Revenue Recognition					

Quelle: www.ifrs.org

Service

Veröffentlichungen

Finanzberichterstattung nach IFRS – Muster-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014

Herausgegeben von PwC

10. Überarbeitete und erweiterte Auflage, Februar 2015, 139 Seiten

Auf der Grundlage konstruierter Geschäftsvorfälle präsentiert PwC einen realistischen IFRS-Konzernabschluss eines fiktiven produzierenden Groß- und Einzelhandelskonzerns. Zugrunde gelegt wurden alle Standards und Interpretationen, die für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen, verpflichtend anzuwenden sind.

Die Publikation kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.pwc.de/de_DE/de/rechnungslegung/assets/pwc-muster-konzernabschluss-2014.pdf

Trainings

Unter der Bezeichnung "The Academy" bieten wir Ihnen PwC-Fachtrainings für Führungskräfte und Mitarbeiter an. Das kostenpflichtige Angebot orientiert sich an Ihren Bedürfnissen, greift aktuelle Fragen und Trends auf und vermittelt Ihnen ein fundiertes Know-How, indem Sie vom Wissen und der Erfahrung einer führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaft profitieren.

Einzelheiten zu den angebotenen IFRS-Trainings finden Sie unter www.pwc.de/the-academy.

Ansprechpartner in Ihrer Nähe

National Office

Frankfurt am Main

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-257
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Düsseldorf

Dr. Sebastian Heintges

Tel.: - 49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com

Hannover

Andreas Bödecker

Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com

Hamburg

Karsten Ganssaue

Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaue@de.pwc.com

Capital Markets & Accounting Advisory Services

Düsseldorf

Dr. Rüdiger Loitz

Tel.: +49 211 981-2839
ruediger.loitz@de.pwc.com

Nadja Picard

Tel.: +49 211 981-2978
nadja.picard@de.pwc.com

Essen

Udo Kalk-Griesan

Tel.: +49 201 438-1850
udo.kalk@de.pwc.com

Martin Theben

Tel.: +49 201 438-1524
martin.theben@de.pwc.com

Frankfurt am Main

Andrea Bardens

Tel.: +49 69 9585-1196
andrea.bardens@de.pwc.com

Peter Flick

Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@de.pwc.com

Judith Gehrer

Tel.: +49 69 9585-3315
judith.gehrer@de.pwc.com

Christoph Gruss

Tel.: +49 69 9585-3415
christoph.gruss@de.pwc.com

Joachim Krakuhn

Tel.: +49 69 9585-2335
joachim.krakuhn@de.pwc.com

Armin Slotta

Tel.: +49 69 9585-1220
armin.slotta@de.pwc.com

Hamburg

Björn Seidel

Tel.: +49 40 6378-8163
bjoern.seidel@de.pwc.com

München

Dr. Bernd Kliem

Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@de.pwc.com

Stuttgart

Klaus Bernhard

Tel.: +49 711 25034-5240
klaus.bernhard@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter International Accounting News über unser Client Information System (CIS) abrufen. Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren. Wenn Sie sich neu registrieren möchten, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung.jhtml.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2015 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.